



24.10.2012

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition 0427/2012, eingereicht von Luigi Avella, italienischer Staatsangehörigkeit, zur Privatisierung von Sozialversicherungsträgern in Italien

1. Zusammenfassung der Petition

Die Petition richtet sich gegen den Verkauf von Immobilien von Sozialversicherungsträgern, die gemäß Gesetzesdekret Nr. 509/94 privatisiert wurden.

Diese Maßnahme, von der Genossenschaften und Genossenschaftskonsortien betroffen sind, soll nach Ansicht des Petenten gegen die Richtlinie 2004/18/EG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge verstoßen.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 19. Juli 2012. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 24. Oktober 2012

Nach Angaben des Petenten verkaufen die Sozialversicherungsträger, die durch das Gesetzesdekret 509/94 privatisiert wurden, derzeit ihre Immobilien zu Marktpreisen. Dies wirkt sich nachteilig auf die Situation der Mieter und allgemeiner auf den Wohnungsmarkt aus, da es dadurch zu erheblichen Preisanstiegen kommt. Der Petent betont, dass diese Einrichtungen trotz des Privatisierungsprozesses weiterhin als öffentliche Einrichtungen einzustufen sind und öffentliche Mittel in Form von Sozialversicherungsbeiträgen und im Rahmen der Funktionsweise des italienischen Sozialversicherungssystems erhalten.

Der Petent behauptet, dass es dadurch zu einer Verletzung der EU-Rechtsvorschriften über

das öffentliche Beschaffungswesen und insbesondere der Richtlinie 2004/18/EG komme. Seiner Auffassung nach sollte in diesem Zusammenhang von der italienischen Regierung gefordert werden, die Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen sicherzustellen.

Bemerkungen der Kommission

Ziel der EU-Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen ist es, sicherzustellen, dass öffentliche Einrichtungen in den Mitgliedstaaten Bauleistungen, Waren und Dienstleistungen im Einklang mit den Grundfreiheiten des Binnenmarkts und mit den Grundsätzen des Vertrags einschließlich Gleichbehandlung und Transparenz erwerben.

Insbesondere aus Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 1 Absatz 8 geht hervor, dass sich Richtlinie 2004/18/EG auf die Vergabe öffentlicher Aufträge durch öffentliche Einrichtungen an Wirtschaftsteilnehmer bezieht, die auf dem Markt die Ausführung von Bauleistungen, die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen anbieten. Das heißt, dass sich die Richtlinie 2004/18/EG sowie die EU-Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen im Allgemeinen auf den von öffentlichen Einrichtungen am Markt getätigten Ankauf beziehen.

Die EU-Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen verpflichten öffentliche Einrichtungen jedoch nicht zur Verwendung bestimmter Verfahren und Modalitäten beim Verkauf ihrer Immobilien auf dem Markt.

In Anbetracht der obigen Ausführungen und unter den vom Petenten beschriebenen Umständen ist es nicht möglich, eine Verletzung der EU-Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen oder der Richtlinie 2004/18/EG im Zusammenhang mit dem Verkauf von Immobilien italienischer Sozialversicherungsträger auf dem Markt festzustellen.